I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1430/79 DES RATES
## vom 2. Juli 1979
## über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Überführung von einfuhrabgabenpflichtigen Drittlandswaren in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft hat gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages die Erhebung der Eingangsabgaben zur Folge. Gemäß der Richtlinie 78/453/EWG des Rates vom 22. Mai 1978 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zahlungsaufschub für Eingangs- und Ausfuhrabgaben (3) kann für diese Eingangsabgaben unter bestimmten Voraussetzungen Zahlungsaufschub gewährt werden.

Der entrichtete oder aufgeschobene Betrag an Eingangsabgaben kann den gesetzlich geschuldeten Betrag wegen eines Rechen- oder Schreibfehlers oder wegen der Berücksichtigung unrichtiger oder unvollständiger Verzollungsgrundlagen bei der Abgabenfestsetzung, insbesondere hinsichtlich der Warenart, des Zollwerts oder des Ursprungs, übersteigen. Es kann auch vorkommen, daß bei der Überführung einer Ware in den zollrechtlich freien Verkehr irrtümlich Eingangsabgaben festgesetzt werden, obwohl diese Ware nach den geltenden Bestimmungen nicht eingangsabgabenpflichtig ist. In diesen Fällen ist es gerechtfertigt, die nichtgeschuldeten Beträge zu erstatten oder zu erlassen.

(1) ABl. Nr. C 125 vom 8. 6. 1976, S. 50.
(2) ABl. Nr. C 197 vom 23. 8. 1976, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 146 vom 2. 6. 1978, S. 19.

Aufgrund der in den Zollbestimmungen vorgesehenen Möglichkeiten, insbesondere den Verfahren der Zollgutlagerung und der vorübergehenden Verwendung, können die Einführer die Waren normalerweise in voller Kenntnis der Sachlage in den zollrechtlich freien Verkehr überführen. Die Überführung von Waren in den freien Verkehr muß daher grundsätzlich unumkehrbar sein.

Insbesondere in Fällen, in denen der Anmelder nicht der tatsächliche Warenempfänger ist, kann es jedoch vorkommen, daß Waren irrtümlich zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, während sie ursprünglich dazu bestimmt waren, in ein anderes Zollverfahren überführt zu werden, in dem keine Eingangsabgaben erhoben werden. Eine Erstattung der bereits entrichteten oder ein Erlaß der aufgeschobenen Eingangsabgaben ist in diesen Fällen dann gerechtfertigt, wenn den zuständigen Behörden der Nachweis dafür erbracht wird, daß ein Versehen vorliegt und daß die Waren der ursprünglich vorgesehenen Bestimmung zugeführt werden.

Es können außerdem bestimmte Sonderfälle vorliegen, in denen der Anmelder die in den zollrechtlich freien Verkehr überführten Waren ohne eigene Fahrläßigkeit oder betrügerische Absicht nicht zu den Zwekken verwenden kann, zu denen sie eingeführt wurden. Das ist insbesondere der Fall bei Waren, die vom Einführer zurückgewiesen werden, weil sie schadhaft sind oder den Bedingungen des Vertrages, der Anlaß zu ihrer Einfuhr war, nicht entsprechen. Vorausgesetzt, daß solche Fälle genau umschrieben werden und somit einer Belastung des Haushalts der Gemeinschaften infolge leichtfertiger Handelsgeschäfte vorgebeugt wird, ist eine Erstattung oder ein Erlaß auch dieser Eingangsabgaben gerechtfertigt, sofern die betreffenden Waren unter zollamtlicher Überwachung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wiederausgeführt oder vernichtet oder zerstört werden.

Um die Tätigkeit von Wohlfahrtseinrichtungen zu unterstützen, ist es ferner wünschenswert, die Eingangsabgaben für solche in den freien Verkehr überführte

Waren zu erstatten oder zu erlassen, die kostenlos diesen Wohlfahrtseinrichtungen überlassen werden, weil sie im Zollgebiet nicht verkauft werden konnten. Die kostenlose Überlassung dieser Waren an Wohlfahrtseinrichtungen, die ihre Tätigkeit im Zollgebiet der Gemeinschaft ausüben, kann jedoch nur dann zur Erstattung oder zum Erlaß der Eingangsabgaben führen, wenn diese Wohlfahrtseinrichtungen selbst gleichartige Waren aus Drittländern zollfrei einführen können.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können nur die praktisch am häufigsten vorkommenden Fälle Gegenstand einer Erstattungs- oder Erlaßregelung für Eingangsabgaben sein. Es muß ein Gemeinschaftsverfahren geschaffen werden, um gegebenenfalls weitere Fälle festzulegen, in denen eine Erstattung oder ein Erlaß von Eingangsabgaben gleichfalls gerechtfertigt ist.

Die für die Erstattung oder den Erlaß von Eingangsabgaben geltenden Bestimmungen müssen, soweit erforderlich, auch auf die Erstattung oder den Erlaß von Ausfuhrabgaben Anwendung finden.

Es sind die übrigen materiellen und förmlichen Voraussetzungen festzulegen, von deren Einhaltung die Erstattung oder der Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben abhängig zu machen ist. Insbesondere müssen die Fristen festgesetzt werden, innerhalb derer der Beteiligte einen Antrag bei den zuständigen Behörden stellen kann.

Artikel 19 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften [1] sieht vor, daß die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts für die unter Artikel 2 Absatz 1 des genannten Beschlusses fallenden Bereiche von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Feststellung der eigenen Mittel angewandt werden.

Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, ist ein Gemeinschaftsverfahren einzuführen, das es ermöglicht, in angemessener Frist die notwendigen Durchführungsvorschriften zu erlassen. Um auf diesem Gebiet eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeizuführen, ist es angebracht, auf den Ausschuß für Zollbefreiungen zurückzugreifen, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters [2] eingesetzt wurde.

Vor dem Beitritt Dänemarks zu den Europäischen Gemeinschaften hatte dieser Mitgliedstaat die Zollagerregelung aufgehoben. Die Zollfreiheit für Waren, die in unverändertem und ungebrauchtem Zustand wiederausgeführt werden, wird in Dänemark in Form einer Rückvergütung von Zöllen (Regelung der „handelstoldgodtgørelse") eingeräumt. Aufgrund dieses Systems können Eingangsabgaben aus anderen Gründen, als in dieser Verordnung vorgesehen, erstattet werden. Angesichts der Frist, die für die Wiedereinführung der Zollagerregelung in diesem Mitgliedstaat notwendig ist, wäre es angebracht, die Beibehaltung der Regelung der „handelstoldgodtgørelse" für eine Übergangszeit vorzusehen, die jedoch nicht über den 31. Dezember 1982 hinausgehen dürfte.

Die vorliegende Verordnung gilt für die Erstattung oder den Erlaß der verschiedenen Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, die sich sowohl aus der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik als auch aus der Anwendung der die Zollunion betreffenden Bestimmungen des Vertrages ergeben. Hinsichtlich letzterer Abgaben verleiht der Vertrag den Gemeinschaftsorganen nicht die Befugnis, verbindliche Vorschriften für die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben zu erlassen. Die vorliegende Verordnung muß daher auch auf Artikel 235 des Vertrages gestützt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Diese Verordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die zuständigen Behörden die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben gewähren.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

a) *Eingangsabgaben:* Zölle, Abgaben zollgleicher Wirkung, Abschöpfungen und sonstige bei der Einfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der nach Artikel 235 des Vertrages auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind;

b) *Ausfuhrabgaben:* Abschöpfungen und sonstige bei der Ausfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der nach Artikel 235 des Vertrages auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind.

[1] ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

c) *Erstattung:* die vollständige oder teilweise Rückzahlung von entrichteten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben ;

d) *Erlaß:* der vollständige oder teilweise Verzicht auf die Erhebung von durch die für die Erhebung zuständige Behörde buchmäßig erfaßten, jedoch noch nicht entrichteten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben ;

e) *buchmäßige Erfassung:* der Verwaltungsakt, mit dem die zu erhebenden Eingangs- oder Ausfuhrabgaben von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß festgesetzt werden ;

f) *Zollschuld:* die Verpflichtung einer natürlichen oder juristischen Person, die sich aus den geltenden Vorschriften ergebenden Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für eingangs- oder ausfuhrabgabenpflichtige Waren zu entrichten.

(3) Als „Zollstelle" im Sinne des Artikels 2 Absatz 2, des Artikels 3 Absatz 2, des Artikels 5 Absatz 2, des Artikels 10 Absatz 2 und der Artikel 16 und 17 gilt jede zuständige Dienststelle, bei der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben buchmäßig erfaßt werden, auch wenn es sich nicht um eine Dienststelle der Zollverwaltung handelt.

## TITEL I

## ERSTATTUNG ODER ERLASS VON EINGANGSABGABEN

### A. Nichtbestehen einer Zollschuld oder Berechnung höherer als der gesetzlich geschuldeten Abgaben

*Artikel 2*

(1) Eingangsabgaben werden insoweit erstattet oder erlassen, als den zuständigen Behörden nachgewiesen wird, daß der buchmäßig erfaßte Betrag

— Waren betrifft, für die keine Zollschuld entstanden ist oder für die die Zollschuld aus einem anderen Grund als wegen Entrichtung des entsprechenden Betrags oder Verjährung erloschen ist ;

— die gesetzlich zu erhebenden Abgaben aus irgendeinem Grunde übersteigt.

(2) Die Erstattung oder der Erlaß von Eingangsabgaben aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe erfolgt auf Antrag ; dieser ist innerhalb von drei Jahren nach der buchmäßigen Erfassung der Abgaben durch die für die Erhebung zuständige Behörde bei der zuständigen Zollstelle einzureichen.

Die zuständigen Behörden nehmen die Erstattung oder den Erlaß von Amts wegen vor, wenn sie innerhalb dieser Frist selbst feststellen, daß einer der in Absatz 1 beschriebenen Sachverhalte vorliegt.

### B. Irrtümlich zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldete Waren

*Artikel 3*

(1) Eingangsabgaben werden insoweit erstattet oder erlassen, als den zuständigen Behörden nachgewiesen wird, daß der buchmäßig erfaßte Betrag Waren betrifft, die aufgrund eines Irrtums in den zollrechtlich freien Verkehr anstatt in ein anderes Zollverfahren überführt worden sind.

(2) Die Erstattung oder der Erlaß von Eingangsabgaben aus den in Absatz 1 genannten Gründen erfolgt auf Antrag ; dieser ist innerhalb von drei Monaten nach der buchmäßigen Erfassung der Abgaben durch die für die Erhebung zuständige Behörde bei der zuständigen Zollstelle einzureichen.

In begründeten Ausnahmefällen können die zuständigen Behörden diese Frist verlängern.

*Artikel 4*

Die Erstattung oder der Erlaß von Eingangsabgaben für Waren, die unter Artikel 3 Absatz 1 fallen, unterliegt folgenden Voraussetzungen :

a) Es ist den zuständigen Behörden nachzuweisen,

— daß die Waren nicht anders verwendet worden sind, als es in dem Zollverfahren, in das die Waren hätten überführt werden sollen, vorgesehen ist ;

— daß die Waren bei ihrer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr zur Überführung in ein anderes Zollverfahren bestimmt waren, für das sie alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllten ;

— daß die in den zollrechtlich freien Verkehr überführten Waren die nämlichen sind wie die Waren, deren Überführung in das andere Zollverfahren beantragt wird ;

b) die Waren sind unverzüglich zu dem Zollverfahren anzumelden, für das sie bestimmt waren.

### C. Vom Einführer zurückgewiesene Waren, die schadhaft sind oder den Vertragsbedingungen nicht entsprechen

*Artikel 5*

(1) Eingangsabgaben werden insoweit erstattet oder erlassen, als den zuständigen Behörden nachgewiesen wird, daß der buchmäßig erfaßte Betrag Waren betrifft, die vom Einführer zurückgewiesen worden sind, weil sie schadhaft sind oder aus irgendeinem Grunde nicht den Bedingungen des Vertrages entsprechen, der Anlaß zur Einfuhr dieser Waren war.

Als schadhafte Waren im Sinne dieser Verordnung gelten auch Waren, die während ihrer Beförderung zur Zollstelle, bei der sie zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden (oder zu jedem anderen von den zuständigen Behörden zu diesem Zweck bezeichneten Ort) oder während ihres Verbleibs bei dieser Zollstelle (oder an jedem anderen von den zuständigen Behörden zu diesem Zweck bezeichneten Ort) beschädigt worden sind.

(2) Die Erstattung oder der Erlaß von Eingangsabgaben aus den in Absatz 1 genannten Gründen erfolgt auf Antrag; dieser ist innerhalb von zwölf Monaten nach der buchmäßigen Erfassung der Abgaben durch die für die Erhebung zuständige Behörde bei der zuständigen Zollstelle einzureichen.

In begründeten Ausnahmefällen können die zuständigen Behörden diese Frist verlängern.

*Artikel 6*

(1) Die Erstattung oder der Erlaß von Eingangsabgaben für Waren, die unter Artikel 5 Absatz 1 fallen, hängt davon ab, daß diese Waren unter zollamtlicher Überwachung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wiederausgeführt werden.

Dem Beteiligten kann, wenn möglich, anstelle der Wiederausfuhr die Vernichtung oder Zerstörung der Waren unter zollamtlicher Überwachung gestattet werden. Die hierbei gegebenenfalls anfallenden Kosten sind von dem Beteiligten zu tragen.

Fallen bei einer solchen zugelassenen Zerstörung Rückstände an, die nicht aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden, so bemessen sich etwaige hierfür zu erhebende Eingangsabgaben nach deren Verzollungsgrundlagen, wie sie zum Zeitpunkt der Zerstörung von den zuständigen Behörden anerkannt oder akzeptiert werden.

(2) Für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten betreffend die Wiederausfuhr oder die Vernichtung oder Zerstörung der Waren nach Maßgabe des Absatzes 1 können die zuständigen Behörden eine Frist festsetzen, die von dem Zeitpunkt an läuft, zu dem sie ihre Entscheidung über die Erstattung oder den Erlaß der Eingangsabgaben getroffen haben.

Sofern es die zuständigen Behörden für möglich erachten, können sie es auf Antrag des Beteiligten zulassen, daß die Zollförmlichkeiten für die Wiederausfuhr oder die Vernichtung oder Zerstörung der Waren erfüllt werden, bevor sie über den Antrag auf Erstattung oder Erlaß der Eingangsabgaben entschieden haben. Die Entscheidung über diesen Antrag wird durch diese Zulassung nicht berührt.

(3) Außerdem ist den zuständigen Behörden nachzuweisen, daß

a) die Waren bereits zum Zeitpunkt der Freigabe oder jeglicher anderen Handlung, die gemäß den geltenden Bestimmungen die gleiche Rechtswirkung wie die Freigabe hat, schadhaft waren oder den Vertragsbedingungen nicht entsprachen;

b) die Waren nicht verwendet worden sind, es sei denn, daß ihre Schadhaftigkeit oder Nichtübereinstimmung mit den Vertragsbedingungen erst nach Beginn der Verwendung festgestellt werden konnte;

c) die Waren, für die Erstattung oder der Erlaß der Eingangsabgaben beantragt wird, die nämlichen sind wie die Waren, die zu ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eingeführt worden sind.

*Artikel 7*

Werden nur Teile einer Ware wiederausgeführt oder vernichtet oder zerstört, so bemißt sich die Höhe der Erstattung oder des Erlasses nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den Eingangsabgaben für die vollständige Ware und den Eingangsabgaben, die zu erheben gewesen wären, wenn die verbleibende Ware unverändert und zum gleichen Zeitpunkt wie die vollständige Ware in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden wäre.

*Artikel 8*

Die Erstattung oder der Erlaß von Eingangsabgaben ist ausgeschlossen für Waren,

a) die vor ihrer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr zu Versuchszwecken vorübergehend eingeführt worden waren; dies gilt jedoch nicht, wenn den zuständigen Behörden nachgewiesen wird, daß die Schadhaftigkeit dieser Waren oder ihre Nichtübereinstimmung mit den Vertragsbedingungen bei diesen Versuchen unter normalen Umständen nicht festzustellen war;

b) deren Schadhaftigkeit bei der Festlegung der Bedingungen — insbesondere der preislichen Bedingungen — des Vertrages, der Anlaß zur Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr war, berücksichtigt worden war.

*Artikel 9*

Die Artikel 5 bis 8 gelten nicht für Waren, die vom Einführer nach der Feststellung der Schadhaftigkeit oder der Nichtübereinstimmung mit den Vertragsbedingungen verkauft worden sind.

## D. Erlaß oder Erstattung in Sonderfällen

*Artikel 10*

(1) Eingangsabgaben werden insoweit erstattet oder erlassen, als den zuständigen Behörden nachgewiesen wird, daß der für diese Abgaben buchmäßig erfaßte Betrag Waren betrifft, bei denen einer der nachstehenden Sonderfälle vorliegt:

a) Die Waren sind von einem Anmelder, der befugt ist, dies von Amts wegen zu tun, in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden und konnten aus einem diesem Anmelder nicht zurechenbaren Grunde nicht an den Empfänger geliefert werden;

b) die Waren wurden vom Absender irrtümlich an den Empfänger geliefert;

c) die Waren waren für den Empfänger wegen einer offensichtlichen Falschbestellung für die vorgesehene Verwendung ungeeignet;

d) die vorgesehene Verwendung der Waren war für den Empfänger aufgrund von allgemeinen, nach der Warenfreigabe von Behörden oder sonstigen entscheidungsbefugten Stellen getroffenen Maßnahmen unmöglich oder wesentlich beeinträchtigt;

e) die vollständige oder teilweise Befreiung der Waren von den Eingangsabgaben, die von dem Betreffenden aufgrund der geltenden Bestimmungen beantragt wurde, kann aus diesem nicht zurechenbaren Gründen nicht tatsächlich von den zuständigen Behörden gewährt werden, die folglich die fälligen Eingangsabgaben buchmäßig erfassen;

f) der Empfänger hat die Waren erst nach Ablauf der Lieferfrist erhalten, die in dem Vertrag, der Anlaß zur Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr war, bindend vorgeschrieben war;

g) im Zollgebiet der Gemeinschaft unverkäufliche Waren werden unentgeltlich an Wohlfahrtseinrichtungen geliefert,

— die in Drittländern tätig sind und in der Gemeinschaft eine Vertretung haben

oder

— die im Zollgebiet der Gemeinschaft tätig sind, sofern diesen Wohlfahrtseinrichtungen bei der Abfertigung gleichartiger Waren aus Drittländern zum freien Verkehr Zollfreiheit eingeräumt ist.

(2) Die Erstattung oder der Erlaß von Eingangsabgaben aus den in Absatz 1 genannten Gründen erfolgt auf Antrag; dieser ist innerhalb von drei Monaten nach der buchmäßigen Erfassung der Abgaben durch die für die Erhebung zuständige Behörde bei der zuständigen Zollstelle einzureichen.

In begründeten Ausnahmefällen können die zuständigen Behörden diese Frist verlängern.

*Artikel 11*

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 hängt die Erstattung oder der Erlaß von Eingangsabgaben für Waren, die unter Artikel 10 Absatz 1 fallen, davon ab, daß diese Waren unter zollamtlicher Überwachung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wiederausgeführt werden; dies gilt jedoch nicht im Falle der Vernichtung oder Zerstörung der Waren auf Weisung der Behörden oder im Falle ihrer unentgeltlichen Lieferung an in der Gemeinschaft tätige Wohlfahrtseinrichtungen.

Dem Beteiligten kann, wenn möglich, anstelle der Wiederausfuhr die Vernichtung oder Zerstörung der Waren unter zollamtlicher Überwachung gestattet werden. Die hierbei gegebenenfalls anfallenden Kosten sind von dem Beteiligten zu tragen.

Fallen bei einer solchen zugelassenen Zerstörung Rückstände an, die nicht aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden, so bemessen sich etwaige hierfür zu erhebende Eingangsabgaben nach deren Verzollungsgrundlagen, wie sie zum Zeitpunkt der Zerstörung von den zuständigen Behörden anerkannt oder akzeptiert werden.

(2) Bei Waren, die unter Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b) und c) fallen, werden die Eingangsabgaben nur dann erstattet oder erlassen, wenn diese Waren an den ursprünglichen Lieferanten oder an einen von diesem bezeichneten anderen Empfänger wiederausgeführt werden.

(3) Für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten betreffend die Wiederausfuhr oder die Vernichtung oder Zerstörung der Waren nach Maßgabe des Absatzes 1 können die zuständigen Behörden eine Frist festsetzen, die von dem Zeitpunkt an läuft, zu dem sie ihre Entscheidung über den Erlaß oder die Erstattung der Eingangsabgaben getroffen haben.

Sofern es die zuständigen Behörden für möglich erachten, können sie es auf Antrag des Beteiligten zulassen, daß die Zollförmlichkeiten für die Wiederausfuhr oder die Vernichtung oder Zerstörung der Waren erfüllt werden, bevor sie über den Antrag auf Erstattung oder Erlaß der Eingangsabgaben entschieden haben. Die Entscheidung über diesen Antrag wird durch diese Zulassung nicht berührt.

(4) Außerdem ist den zuständigen Behörden nachzuweisen, daß

a) die Waren von dem Beteiligten weder verwendet noch verkauft worden sind;

b) die Waren, für die die Erstattung oder der Erlaß der Eingangsabgaben beantragt wird, die nämlichen sind wie die Waren, die zu ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eingeführt worden sind.

*Artikel 12*

Werden nur Teile einer Ware wiederausgeführt oder vernichtet oder zerstört, so findet Artikel 7 Anwendung.

**E. Erstattung oder Erlaß in anderen Fällen**

*Artikel 13*

Eingangsabgaben können bei Vorliegen besonderer Umstände erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Die Voraussetzungen und die Modalitäten für die Anwendung des Absatzes 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 25 festgelegt.

TITEL II

**ERSTATTUNG ODER ERLASS VON AUSFUHRABGABEN**

*Artikel 14*

Für die Erstattung oder den Erlaß von Ausfuhrabgaben gelten die Artikel 2 und 13 entsprechend.

TITEL III

**BESTIMMUNGEN FÜR DEN ANTRAG AUF ERSTATTUNG ODER ERLASS VON EINGANGS- ODER AUSFUHRABGABEN**

*Artikel 15*

Eingangs- oder Ausfuhrabgaben werden demjenigen, der die Abgaben entrichtet hat, dem Abgabenschuldner oder den Personen, die in deren Rechte eintreten oder deren Verpflichtungen übernehmen, erstattet oder erlassen.

Hängt die Erstattung oder der Erlaß davon ab, daß bei den zuständigen Behörden ein Antrag gestellt wird, so kann entweder die in Absatz 1 bezeichnete Person oder deren Vertreter einen solchen Antrag einreichen.

*Artikel 16*

Unbeschadet des Artikels 17 ist der Antrag auf Erstattung oder Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben bei der Zollstelle zu stellen, bei der die Abgaben buchmäßig erfaßt worden sind; die zuständigen Behörden können hierfür jedoch andere Zollstellen bestimmen.

Der Antragsteller hat seinem Antrag alle ihm zur Verfügung stehenden Nachweise beizufügen, damit die zuständigen Behörden über den Antrag auf der Grundlage der von dem Antragsteller vorgebrachten Gründe entscheiden können. Erforderlichenfalls können die zuständigen Behörden dem Antragsteller eine Frist für die Vorlage weiterer Nachweise setzen.

*Artikel 17*

Befinden sich die Waren in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem die betreffenden Eingangs- oder Ausfuhrabgaben buchmäßig erfaßt worden sind, so werden die Zollstelle, bei der der Antrag auf Erstattung oder Erlaß dieser Abgaben eingereicht werden muß, und die Bedingungen, unter denen sich die betreffenden Mitgliedstaaten für die Behandlung dieses Antrags Amtshilfe leisten, nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 festgelegt.

*Artikel 18*

In allen Fällen entscheiden über die Anträge auf Erstattung oder Erlaß der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die genannten Abgaben buchmäßig erfaßt worden sind.

TITEL IV

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

*Artikel 19*

Vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 2 Unterabsatz 2, des Artikels 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 und des Artikels 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 können die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen zur Stellung von Anträgen auf Erstattung oder Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben nicht verlängert werden, es sei denn, der Beteiligte kann nachweisen, daß er den Antrag infolge höherer Gewalt oder eines anderen unvorhergesehenen Ereignisses nicht fristgerecht stellen konnte.

*Artikel 20*

Für eine Erstattung oder einen Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben nach dieser Verordnung muß der zu erstattende oder zu erlassende Betrag 10 Europäische Rechnungseinheiten übersteigen.

In den Fällen des Artikels 2 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten einem Antrag auf Erstattung oder Erlaß, der sich auf einen geringeren Betrag erstreckt, stattgeben.

*Artikel 21*

(1) Soweit möglich, kann an die Stelle der Wiederausfuhr der Waren, von der gemäß dieser Verordnung die Erstattung oder der Erlaß der Eingangsabgaben abhängt, mit Genehmigung der zuständigen Behörden und unter den gleichen Bedingungen die Überführung der Waren in ein Zollager oder eine Freizone treten.

Eine solche Genehmigung darf erst erteilt werden, nachdem dem Antrag auf Erstattung oder Erlaß der Eingangsabgaben stattgegeben worden ist.

Die zuständigen Behörden treffen alle zweckdienlichen Vorkehrungen, damit die in ein Zollager oder eine Freizone überführten Waren weiterhin als Waren erkannt werden können, die nicht die Bedingungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages erfüllen.

(2) Wird auf Absatz 1 zurückgegriffen, so sind Artikel 6 Absätze 2 und 3, Artikel 11 Absätze 3 und 4 und Artikel 17 sinngemäß anwendbar.

*Artikel 22*

(1) Werden Waren im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik unter Vorlage einer Einfuhrlizenz oder einer Vorausfestsetzungsbescheinigung in den zollrechtlich freien Verkehr überführt, so finden die Vergünstigungen der Artikel 3, 5 und 10 auf diese Waren nur Anwendung, wenn den in Artikel 16 bezeichneten Behörden nachgewiesen wird, daß die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um die Rechtsfolgen der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr hinsichtlich der Einfuhrlizenz oder der Vorausfestsetzungsbescheinigung rückgängig zu machen.

(2) Absatz 1 gilt auch in den Fällen, in denen Waren in Anwendung von Artikel 13 wiederausgeführt, in ein Zollager oder eine Freizone überführt oder vernichtet oder zerstört werden.

*Artikel 23*

Ist ein Währungsausgleichsbetrag von dem Mitgliedstaat erhoben oder gewährt worden, in dem die Zollformalitäten für die Einfuhr von Agrarerzeugnissen oder aus deren Verarbeitung stammenden Waren durchgeführt worden sind, so gelten die Artikel 3, 5 und 10 nur unter der Bedingung, daß die Zollformalitäten für die Ausfuhr der genannten Erzeugnisse oder Waren in diesem Mitgliedstaat durchgeführt werden.

*Artikel 24*

Bei einer Erstattung oder einem Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben gemäß dieser Verordnung nehmen die Mitgliedstaaten eine neue Feststellung der entsprechenden Eigenmittel im Sinne der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 nach unten vor.

*Artikel 25*

(1) Der Ausschuß für Zollbefreiungen nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 kann alle die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

(2) Die Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 2, 3, 5, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 17 und 22 dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 9 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 erlassen.

*Artikel 26*

Diese Verordnung steht einer Beibehaltung der dänischen Regelung über die „handelstoldgodtgørelse" bis zu deren Ersetzung durch die Zollagerregelung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1982, nicht entgegen.

*Artikel 27*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. Juli 1979.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. O'KENNEDY